

Neues aus der Rechtsprechung

Tatsachenvergleich über die Urlaubsgewährung

Seit Beginn der Sommerferien ist – zumindest in NRW – die Urlaubssaison in vollem Gange. Was Arbeitgeber bei der Gewährung von Urlaub beachten sollten und unter welchen Voraussetzungen ein wirksamer Tatsachenvergleich über die Gewährung von Urlaub zustande kommt, hat das Landesarbeitsgericht Rostock mit seinem Urteil vom 22. Juni 2021 (Az. 2 Sa 287/20) entschieden.

Nach der Wertung des Gesetzgebers geht die Urlaubsgewährung in natura der Urlaubsabgeltung in Geld grundsätzlich vor. Scheidet ein Arbeitnehmer – ob freiwillig oder unfreiwillig – jedoch aus seinem Arbeitsverhältnis aus und kann der Arbeitgeber den Urlaub deshalb nicht mehr gewähren, so ist der verbleibende Urlaubsanspruch gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG abzugelten.

Streiten Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Urlaubsanspruchs, so steht es ihnen nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts grundsätzlich frei, einen sog. Tatsachenvergleich i.S.d. § 779 Abs. 1 BGB zu schließen, auch wenn dadurch auf grundsätzlich unverzichtbare Ansprüche verzichtet wird (BAG Urteile vom 21.12.1972, Az. 5 AZR 319/72; 20.08.1980, Az. 5 AZR 955/78; 31.07.1996, Az. 10 AZR 138/96).

In dem Berufungsverfahren, das der Entscheidung des LAG Rostock zugrunde lag, argumentierte und behauptete die beklagte Arbeitgeberin, die Parteien hätten in einem Gespräch am 17.07.2019 vereinbart, dass die Klägerin Anfang des Jahres 2019 noch neun Tage Urlaub aus dem Jahr 2018 gehabt habe, dieser aber im Jahr 2019 bereits genommen und zusätzlich bereits neun Tage Urlaub aus dem Jahr 2019 gewährt worden seien. Soweit sie den restlichen Urlaub für 2019 nicht nehmen könne, solle ihr darüber eine Urlaubsbescheinigung für den neuen Arbeitgeber ausgestellt werden. Tatsächlich hatte die Klägerin noch einen Urlaubsanspruch in Höhe von 20 Tagen aus dem Jahr 2018.

Die Beklagte war der Rechtsauffassung, bei dem von ihr behaupteten Gespräch habe es sich um einen wirksamen Tatsachenvergleich i.S.d.

§ 779 Abs. 1 BGB gehandelt. Dieser Ansicht ist das LAG Rostock in seiner Entscheidung nicht gefolgt.

Ein Vergleich i.S.d. § 779 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass Streit bzw. Ungewissheit über Tatsachen besteht und dass die Parteien gegenseitig nachgeben. Ob beides der Fall gewesen ist, hat das LAG Rostock bezweifelt, letztlich aber offengelassen. Nach seiner Ansicht fehle es – selbst bei Unterstellung des Vortrags der Beklagten hinsichtlich des Gesprächs am 17.07.20219 – bereits an den erforderlichen Willenserklärungen, die das Zustandekommen eines Vergleichs voraussetzen. Bei den unterstellten Äußerungen habe es sich vielmehr um reine Wissenserklärungen gehandelt.

Einem wirksamen Tatsachenvergleich mit dem Ergebnis, dass der Klägerin für 2018 nur noch neun Urlaubstage zustehen, hätte einer Vereinbarung über die Gewährung der anderen elf Urlaubstage bedurft. Darüber hätten sich die Parteien jedoch nicht geeinigt.

Auch das Einverständnis mit der Erteilung einer Urlaubsbescheinigung für den neuen Arbeitgeber über nicht gewährten Urlaub stelle keinen Tatsachenvergleich darüber dar, dass die Arbeitnehmerin auf Urlaubsabgeltungsansprüche verzichte. Der Anspruch auf Erteilung einer Urlaubsbescheinigung ergebe sich vielmehr aus § 6 Abs. 2 BUrlG. Konsequenzen für den Urlaubsabgeltungsanspruch gegen den alten Arbeitgeber ergäben sich hieraus nicht.

Die Entscheidung des LAG Rostock verdeutlicht einmal mehr, dass beim Abschluss eines Tatsachenvergleichs über die Gewährung von Urlaub Obacht geboten ist. Voraussetzung für dessen Wirksamkeit ist, dass Streit bzw. Ungewissheit über die tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs bestehen und dass dieser Streit bzw. die Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird. Dazu sind wechselseitige Willenserklärungen erforderlich, die darauf gerichtet sind, dass Urlaub gewährt worden ist – reine Wissenserklärungen über bestehende Urlaubsansprüche genügen nicht.

Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Christina Esser
+49 (0) 221 65065-129
christina.esser@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de